

„Besondere Gefahrenquelle lag nicht vor“ Kein Versicherungsschutz auf dem stillen Örtchen

Karl-Heinz Schwirz

Die Klägerin hatte auf der Toilette des Unternehmens einen Unfall erlitten, als ihre Kollegin schwungvoll die unverschlossene Toilettenkabinentür der Klägerin aufriss und diese dabei mit voller Wucht am Auge traf. Bei dem Unfall zog sich die Klägerin eine Schädelprellung mit Sehverlust am linken Auge zu. Der Unfallversicherungsträger lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass es sich hier um eine unversicherte „Verrichtung des täglichen Lebens“ handele. Sowohl das Sozialgericht (SG) als auch das Landessozialgericht (LSG) gaben dem Unfallversicherungsträger Recht.

Maßgebliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist stets, dass sich der Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ereignet hat. Dies war hier nicht der Fall. Im Unfallzeitpunkt befand sich die Klägerin in einer Toilettenkabine der betrieblichen Toilettenanlage. Nach derzeit höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht jedoch Unfallversicherungsschutz nicht während des Aufenthaltes in der

Toilettenkabine, sondern lediglich auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Toilette. Der unversicherte Bereich beginnt nach der Rechtsprechung mit der Tür zum Zugang der Toilettenräumlichkeiten. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob es sich lediglich um eine einzelne Toilettenkabine oder um eine ggf. aus mehreren Räumen bestehende Toilettenanlage handelt, die zusätzlich zu den eigentlichen Toilettenbecken auch Waschbecken und andere Sanitärreinrichtungen aufweist. Für die Abgrenzung zwischen betrieblichem und privatem Bereich ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Kabinentür verriegelt war oder nicht, ob die Notdurft bereits verrichtet war oder nicht.

Als klares Abgrenzungskriterium für die Unterscheidung der versicherten und unversicherten/privaten Risikobereiche innerhalb und außerhalb der Toilettenräume kann nach Auffassung des LSG nur das Durchschreiten der Toilettenaußentür als geeignet herangezogen werden. Insofern gilt das Gleiche wie der bei Einnahme von Mahlzeiten in der Kantine. Auch

hier ist nicht nur die Einnahme der Mahlzeiten eigenwirtschaftlich, somit unversichert, sondern auch der Aufenthalt in der Kantine.

Das Landessozialgericht konnte den Versicherungsschutz auch nicht unter dem Gesichtspunkt „besondere Gefahrenmomente einer Betriebseinrichtung, hier der betrieblichen Toilette“ bejahen. Ein solcher Versicherungsschutz hätte nämlich trotz privater Tätigkeit vorausgesetzt, dass die örtlichen Gegebenheiten eine besondere betriebliche Gefahrenquelle darstellen, die die wesentliche Ursache des Unfalles sind. So wurde beispielsweise eine Drehtür ausnahmsweise als gefährliche Betriebseinrichtung angesehen. Damit lässt sich jedoch der Aufenthalt auf einer Betriebstoilette nicht vergleichen, denn beim Aufsuchen einer betrieblichen Toilette bestehen grundsätzlich keine größeren Gefährdungen als beim Aufsuchen der häuslichen Toilette.

(Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 06.05.2003, Az.: L 3 U 323/01)

Abonnement-Bestellfax für „Praktische Arbeitsmedizin“

Fax an BsAfB e.V.: 0 54 72 / 978 319

Die Fachzeitschrift Praktische Arbeitsmedizin kann bei der BsAfB-Geschäftsstelle nur über eine erteilte Einzugsermächtigung abonniert werden. Im Zeitschriftenhandel erhalten Sie die **Prakt. Arb.med.** unter der **ISSN 1861-6704**. Für den Bezug einzelner Ausgaben oder Artikel (als geschützte PDF-Datei oder in Printform), bzw. Abonnements für Bibliotheken wenden Sie sich bitte an die BsAfB-Geschäftsstelle (0800) 101 61 87. Der Institutspreis für vier Ausgaben beträgt 180,- €.

Hiermit bestelle ich ein Abonnement der Zeitschrift Praktische Arbeitsmedizin für 10,- € pro Ausgabe. Es werden jeweils 40,- € inklusive MwSt. und Versandkosten (Inland) eingezogen (zunächst vierteljährliches Erscheinen).

Titel, Name, Vorname

Firma, Institut

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

Abonnements können jederzeit formlos gekündigt werden. Restbeträge der eingezogenen 40,- € (für vier Hefte) können nicht zurückerstattet werden. Ihr gesetzliches Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Sie können das Abonnement innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des ersten Exemplars ohne Angabe von Gründen stornieren.

Einzugsermächtigung

Kontoinhaber

Sparkasse/Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

Datum

Unterschrift